

Verordnung des EDI über die Aufhebung und die Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015

vom 5. Juni 2015

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005¹ über die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005² über die Chemikalien-Ansprechperson

Ingress

gestützt auf Artikel 59 Absätze 2 und 3 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015³ (ChemV),

Art. 2 Abs. 3 Bst. a sowie 4 Einleitungssatz und Bst. a

³ Die Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus folgenden Bestimmungen:

a. 2. und 3. Titel ChemV;

⁴ Die Ansprechperson muss Auskunft darüber geben können, welche Personen im Betrieb oder in der Bildungsstätte über die erforderliche Sachkenntnis nach Artikel 66 Absatz 1 ChemV verfügen, wenn der Betrieb oder die Bildungsstätte Stoffe oder Zubereitungen abgibt:

a. der Gruppe 1 oder 2 nach Anhang 5 ChemV;

1 AS 2005 3397, 2012 6153, 2014 3869

2 SR 813.113.11

3 SR 813.11

Art. 3 Abs. 1 Bst. a und c

¹ Betriebe und Bildungsstätten müssen die Ansprechperson den kantonalen Vollzugsbehörden unaufgefordert mitteilen, wenn sie:

- a. nach Artikel 19 ChemV ein Sicherheitsdatenblatt erstellen müssen;
- c. Stoffe oder Zubereitungen der Gruppe 1 oder 2 nach Anhang 5 ChemV oder Stoffe oder Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, gewerblich an Dritte abgeben und dazu nach Artikel 66 Absatz 1 ChemV über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sachkenntnis verfügen müssen;

2. Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005⁴ über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Titel

Betrifft nur den italienischen Text.

Ingress

gestützt auf Artikel 66 Absatz 2 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015⁵ (ChemV),

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 1 Abs. 1 und 3 Bst. b

¹ Über Sachkenntnis muss verfügen, wer gewerblich:

- a. Stoffe oder Zubereitungen der Gruppe 1 nach Anhang 5 Ziffer 1.1 oder 2.1 ChemV an Personen abgibt, die diese beziehen, um sie beruflich zu verwenden, ohne sie in anderer Form in Verkehr zu bringen;
- b. Stoffe oder Zubereitungen der Gruppe 2 nach Anhang 5 Ziffer 1.2 oder 2.2 ChemV an private Verwenderinnen abgibt.
- c. Stoffe oder Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen nach Artikel 69 ChemV, an private Verwenderinnen abgibt.

³ Erfolgt die Abgabe unter Anleitung einer Person, deren Sachkenntnis den Anforderungen nach Absatz 1 genügt, so reicht für die abgebende Person aus:

⁴ SR 813.131.21

⁵ SR 813.11

- b. das Wissen über die bei der Abgabe einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften nach den Artikeln 64 und 65 ChemV.

Art. 10

Aufgehoben

3. Spielzeugverordnung vom 15. August 2012⁶

Anhang 2 Ziff. 3 Abs. 2 und 3

2. Spielzeug, bei dem es sich selbst um Stoffe oder Gemische handelt, muss in Bezug auf die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015⁷ (ChemV) entsprechen, soweit diese anwendbar ist.
3. Stoffe, die nach der in Anhang 2 Ziffer 1 ChemV genannten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, dürfen in keinem Teil eines Spielzeugs verwendet werden; die Übergangsbestimmungen nach Anhang 2 Ziffer 4 ChemV sind anwendbar.

4. Verordnung des EDI vom 23. November 2005⁸ über kosmetische Mittel

Art. 2 Abs. 5

⁵ Die Verwendung krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (CMR-Stoffe), die nach der in Anhang 2 Ziffer 1 ChemV genannten Fassung von Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Gefahrenkategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, ist in kosmetischen Mitteln verboten; die Übergangsbestimmungen nach Anhang 2 Ziffer 4 ChemV sind anwendbar. Vom Verbot ausgenommen sind CMR-Stoffe, die in Anhang 3 aufgeführt sind und gemäss den dort angegebenen Voraussetzungen verwendet werden.

⁶ SR 817.023.11

⁷ SR 813.11

⁸ SR 817.023.31

5. Verordnung vom 23. November 2005⁹ über Gegenstände für den Humankontakt

Art. 5 Abs. 3 Bst. e

³ Sie dürfen keine der folgenden Stoffe enthalten:

- e. Stoffe, die nach der in Anhang 2 Ziffer 1 ChemV genannten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft werden; die Übergangsbestimmungen nach Anhang 2 Ziffer 4 ChemV sind anwendbar.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

5. Juni 2015

Eidgenössisches Departement des Innern:

Alain Berset

⁹ SR 817.023.41